

**Verfassung
der Emma und Wilhelm Spahn-Stiftung**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen

Emma und Wilhelm Spahn-Stiftung

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 63179 Obertshausen.

**§ 2
Gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke der Stiftung sollten bevorzugt im Stadtgebiet von Obertshausen verwirklicht werden.

Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung der Religion; hierbei soll insbesondere die Unterhaltung von Gotteshäusern und gemeindlichen Begegnungsstätten des gemeindlichen Lebens sowie die Förderung von kirchlicher Kunst und Kultur ermöglicht werden;
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; hierbei soll insbesondere der Vereinsamung älterer und bedürftiger Menschen vorgebeugt werden;
 - c) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten; hierbei soll die Unterstützung älterer und gebrechlicher Menschen über Tafeln oder ähnliche Aktionen bürgerschaftlichen Engagements ermöglicht werden;
 - d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; hierbei sollen insbesondere Hilfsorganisationen zur Förderung ihrer Nachwuchsarbeit unterstützt werden;
 - e) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Satz 1 Nr. 2 AO, sowie die finanzielle Unterstützung für steuerbegünstigte Träger von Altenwohn- und -pflegeheimen, die Unterstützung zu Herrichtung alters- bzw. behindertengerechten Wohnens sowie die Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln für den täglichen Lebensbedarf. Die Zwecke in diesem Buchstaben e) sollten überwiegend erfüllt werden.
2. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Stiftung kann ihre Aufgaben selbst, durch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auch Zweckbetriebe unterhalten.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen bei Gründung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Grundstockvermögen kann durch Zuwendungen Dritter und Zustiftungen erhöht werden. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen auch von Dritten entgegenzunehmen. Dritte werden hierdurch nicht Stifter im Sinne der Satzung.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigt werden. Die Stifter sowie ihre Angehörigen und Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Erträge des Grundstockvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Gleiches gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck oder ohne nähere Bestimmung zugewendet werden.

Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat

2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig; § 7 Ziffer 6 bleibt unberührt. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Auslagen sind zu erstatten.

§ 7 Vorstand

1. Die Stiftung besteht aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, höchstens jedoch aus 3 Vorstandsmitgliedern. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Stiftung allein.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Stiftung durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen und nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen. Ein Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - c) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige und Fachleute heranziehen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Beirat bestellt und abberufen.
4. Der Beirat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
5. Die beiden ersten Vorstandsmitglieder nebst Vertretungsbefugnis werden von der Stifterin bestellt.
6. Die Vorstandsmitglieder erhalten jeweils eine jährliche Aufwandspauschale von 2.000 Euro zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer. Für den Vorsitzenden erhöht sich die Aufwandspauschale auf 2.500,00 Euro zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer. Bei unterjährigem Eintreten oder Austreten wird die Vergütung pro rata temporis, monatsweise gezahlt. Angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet. Die Vorstandsmitglieder haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Der Vorstand kann mit einem einstimmigen Beschluss seiner sämtlichen Mitglieder als Entschädigung für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Vorstandsmitglieder eine angemessene Erhöhung beschließen, soweit die der Umfang der Tätigkeit mit sich bringt oder es zu einer Änderung des Lebenshaltungskostenindex von mehr als 10 % gegenüber der letzten Änderung der Vergütungssätze des Vorstandes gekommen ist; der Beirat muss einer jedweden Erhöhung mit einem einstimmigen Beschluss seiner sämtlichen Beiratsmitglieder zustimmen.

7. Das Amt der Mitglieder des Vorstandes endet außer im Todesfall

- a) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist;
- b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung.

Eine erneute Bestellung für jeweils vier Jahre ist möglich; ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt im Fall des Ablaufs seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt wird.

§ 8 Geschäftsgang des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, im Übrigen nach Absprache bzw. eigenem Ermessen.
2. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, mindestens 14 Tage vorher. Es gilt das Datum des Poststempels.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn nur ein Mitglied anwesend ist nach nochmaliger Einladung zu einer Vorstandssitzung unter Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit dann auch bei Anwesenheit eines Vorstandes gegeben ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
5. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich an diesem Verfahren beteiligen.
6. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Die erstmalige Bestellung erfolgt durch die Stifterin.
2. Die Mitgliedschaft endet, außer im Todesfall,
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber erklärt werden kann;
 - b) durch Abberufung von Seiten der Stifterin;
 - c) durch Abberufung aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Beirates, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.

Bis zur Wahl eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall zu a) im Amt.

3. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Beirat (ggf. auf Vorschlag des Vorstandes) mit einfacher Mehrheit den Nachfolger.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Beirates

1. Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht;
 - c) die Entgegennahme des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Beschlussfassung über die Erhöhung der Vorstandsvergütungen nach § 7 Ziffer 6 letzter Satz;
 - f) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
2. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen.
 3. Für den Geschäftsgang des Beirates gilt § 8 entsprechend.

§ 10a

Haftung der Stiftungsorgane

1. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben unbeschadet von Haftungsvorschriften in anderen Gesetzen als dem Hessischen Stiftungsgesetz nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie von der Stiftung Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Des Weiteren können die Organe der Stiftung verlangen, dass die Stiftung zu ihren Gunsten eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ("D&O") mit angemessener Deckungssumme für den Fall abschließt, falls sie wegen einer bei Ausübung ihrer Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung von einem Dritten oder der Stiftung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Die Stiftung verpflichtet sich, alle Maßnahmen und

Mitwirkungshandlungen zu ergreifen, um den Organen persönlich den vollen Versicherungsschutz zukommen zu lassen.

§ 11

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam gegründet wurde.
2. Der Vorstand hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere aufgrund des Hessischen Stiftungsgesetzes nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen und dem Beirat einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Beirat hat die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Beirat kann sich geeigneter Prüfer bedienen, die nicht einem Organ der Stiftung angehören. Der Jahresabschluss ist nach seiner Prüfung und Entgegennahme unverzüglich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere aufgrund des Hessischen Stiftungsgesetzes der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 12

Verfassungsänderung

1. Die Voraussetzungen von Satzungsänderungen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen des § 85 Abs. 1 bis 3 BGB.
2. Ein Änderungsbeschluss erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, von der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt verlangte redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Mainz, dass es unmittelbar und ausschließlich für die Stiftungszwecke des § 2 der Verfassung zu verwenden hat.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 16
Stiftungsbehörde, Inkrafttreten

1. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Inneren des Landes Hessen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

2. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
3. Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Obertshausen, den 9. Dezember 2025



Genehmigt
Darmstadt, den 22.1.2026
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. The signature appears to be "Fleckenstein".

Fleckenstein